

Die Verfassungstreue als beamtenrechtliche Kernpflicht

RD Thorsten Masuch*

„Dienstrecht ist geduldig.“¹ – So stammt die immer noch zitierte Grundentscheidung zur politischen Treuepflicht aus dem Jahr 1975 und erging zum sog. Radikalenerlass, der insbesondere auf Angehörige von sozialistischen oder kommunistischen Gruppen oder Parteien abzielte. Zu einer Zeit, in der das Thema regelmäßig auch in der Berichterstattung der Presse auftaucht, erscheint eine ausführlichere aktuelle Betrachtung sinnvoll. Dabei geht es auch um Flügel, Bilder und andere (Verfassungs-)Ränder.

I. Einführung

„Nazi-Verdacht beim Polizeipräsidium Neubrandenburg“², antisemitische Videos im Polizeipräsidium München³, „Nazi-Skandal“ bei der Frankfurter Polizei⁴, „Polizeianwärter unter Extremismusverdacht“⁵, „Polizeischüler nach „Sieg Heil“-Gebrüll suspendiert“⁶ – Die Schlagzeilen insbesondere über rechtsextreme Beamte im Staatsdienst scheinen sich zu häufen. So ergab eine Länderumfrage der Zeitung taz allein im Jahr 2018 32 rechtsextreme Verdachtsfälle bei Polizisten.⁷ Auch fallen Beamte als sog. Reichsbürger auf. Dies sind angesichts der weit überwiegend verfassungstreuen Beamenschaft gewiss Einzelfälle. So hat immerhin der Präsident der Bundespolizei betont, dass er keine Organisation in Deutschland mit einer solchen Loyalität zur verfassungsmäßigen Ordnung kenne.⁸ Auch nach dem hessischen Innenminister Beuth handelt es sich bei den rechten Verdachtsfällen in der hessischen Polizei um Einzelfälle.⁹ Gleichwohl nimmt sich zukünftig ein neues Referat beim Verfassungsschutz des Themas an.¹⁰ Zu beachten ist auch, dass es kaum neuere wissenschaftliche Untersuchungen zu rechten Einstellungen innerhalb der Polizei gibt.¹¹

Die politische Treuepflicht ist schon immer eine Kernpflicht des Beamten. Die Gewähr des jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne der Verfassung ist ein persönliches Eignungskriterium i. S. d. Art. 33 Abs. 2 GG.¹² Der Beamte schuldet dem Dienstherrn die Erfüllung der beamtenrechtlichen Treuepflicht, einschließlich der Pflicht zum aktiven Eintreten für die „verfassungsmäßige Ordnung“ i. S. d. Art. 20 Abs. 3 GG. Es ist ein hergebrachter und zu beachtender Grundsatz des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 GG, dass dem Beamten eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung obliegt.¹³ Dies schlägt sich auch in der Formulierung von den Angehörigen, die „in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen“, in Art. 33 Abs. 4 GG nieder. Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse und die damit verbundenen Eingriffsrechte des Staates sind danach einem Personenkreis vorbehalten, dessen Rechtsstellung in besonderer Weise Gewähr für Verlässlichkeit und Rechtsstaatlichkeit bietet. Beamte realisieren die Machtstellung des Staates¹⁴, sie haben als „Repräsentanten der Rechtsstaatsidee“ dem ganzen Volk zu dienen und ihre Aufgaben im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unparteiisch und gerecht zu erfüllen.¹⁵ Die „Treue zur Verfassung“ wird daneben in Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG genannt. Auch die Wohlverhaltenspflicht wurzelt als „Teilaspekt der beamtenrechtlichen Treuepflicht“ in den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums.¹⁶

Die Pflicht gilt für jedes Beamtenverhältnis, ganz gleich, ob auf Zeit, Widerruf, Probe oder Lebenszeit.¹⁷ In ein Beamtenverhältnis darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG (BBG) nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Gleiches wird in § 8 Abs. 1 HBG hinsichtlich der Verfassung des Landes Hessen ausgedrückt. Nach § 33 Abs. 1 S. 3 BeamStG (§ 60 Abs. 1 S. 3 BBG) müssen sich Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Die Pflicht bildet

*) Der Verfasser ist Mitherausgeber von *Brinktrine/Masuch*, BeckOK Beamtenrecht Hessen. Er gibt in dem Beitrag ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder. Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

- 1) *Gräff*, taz vom 15.2.2019, <https://taz.de/BeamInnen-in-der-AfD/15570378/>, zuletzt aufgerufen am 22.8.2019.
- 2) Nordkurier vom 7.9.2018, <https://www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/nazi-verdacht-beim-polizeipraesidium-neubrandenburg-0733084909.html>, zuletzt aufgerufen am 22.8.2019.
- 3) „14 Beamte suspendiert oder versetzt“, Bild vom 15.3.2019, <https://www.bild.de/regional/muenchen/muenchen-aktuell/skandal-bei-muenchner-polizei-14-beamte-suspendiert-oder-versetzt-60688524.bild.html>, zuletzt aufgerufen am 22.8.2019.
- 4) „Die Chronologie des Nazi-Skandals“, Bild vom 18.12.2018, <https://www.bild.de/regional/frankfurt/frankfurt-aktuell/frankfurter-polizei-unter-beschuss-die-chronologie-des-nazi-skandals-59106784.bild.html>, zuletzt aufgerufen am 22.8.2019.
- 5) FAZ vom 7.9.2019, S. 37; s. auch FAZ vom 9.9.2019, S. 4.
- 6) Bild vom 6.2.2020, <https://www.bild.de/regional/dresden/dresden-aktuell/sachsen-polizeischueler-nach-sieg-heil-gebruell-suspendiert-68635920.bild.html>; s. auch aus Baden-Württemberg <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/110984/4518735>; zuletzt aufgerufen am 15.2.2020; Nordrhein-Westfalen: „Dein Freund und Hetzer“, FAZ vom 6.3.2020, S. 2.
- 7) *Litschko*, taz vom 18.2.2019, <https://taz.de/Vor-dem-Europaeischen-Polizeikongress/15570844/>, zuletzt aufgerufen am 22.8.2019; s. auch *Fittkau*, Rechtsextreme bei der Polizei? – Dein Feind und Helfer, Deutschlandfunk vom 14.2.2019, https://www.deutschlandfunk.de/rechtsextreme-bei-der-polizei-dein-feind-und-helfer.862.de.html?dram:article_id=440930, zuletzt aufgerufen am 7.9.2019.
- 8) Zeit online vom 17.7.2019, <https://www.zeit.de/news/2019-07/17/bundespolizeichef-romann-betont-loyalitaet-seiner-beamten-zur-verfassung>, zuletzt aufgerufen am 22.8.2019.
- 9) FAZ vom 4.2.2020, S. 44; zur Kritik an der durchgeführten Umfrage s. FAZ vom 7.3.2020, S. 42.
- 10) Meldung vom 17.12.2019, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2019/12/pk-bm-bfv-bka.html>, zuletzt aufgerufen am 15.2.2020.
- 11) *Kopke*, APuZ 2019, S. 36 (42).
- 12) Ausführlich s. *Verf.*, DÖV 2018, S. 697 ff.
- 13) Vgl. bereits BVerfG, Urteil vom 27.4.1959 – 2 BvF 2/58 – BVerfGE 9, 268 (286) = NJW 1959, 1171 sowie Beschluss vom 22.5.1975 – 2 BvL 13/73 – BVerfGE 39, 334 (346); a. A. v. *Roetteken*, in: v. *Roetteken*/ *Rothländer*, § 7 BeamStG, Rn. 128 ff.; zum Verhältnis zu Art. 21 Abs. 2 GG vgl. *Kortz/Lubig*, ZBR 2006, S. 397 (412); sowie *Lindner*, ZBR 2006, S. 402.
- 14) BVerfG, Urteil vom 27.4.1959 – 2 BvF 2/58 – BVerfGE 9, 268 (282).
- 15) BVerwG, Urteil vom 11.12.2014 – 2 C 51.13 – BVerwGE 151, 114, Rn. 26.
- 16) BVerwG, Urteil vom 27.6.2013 – 2 A 2.12 = BeckRS 2013, 56770.
- 17) *Burghart*, in: *Leibholz/Rinck*, Grundgesetz, Art. 33, Rn. 136.